

Steuerabzug nach § 50a EStG
hier: schlote productions gmbh, Salzburg

Aufgrund der entstandenen Unsicherheiten hinsichtlich der korrekten Vorgangsweise beim Steuerabzug haben die INTHEGA, vertreten durch ihren Justitiar RA Ulrich Poser und die Firma schlote productions gmbh, vertreten durch Herrn RA Dr. Harald Grams, Grams + Partner, sich auf folgende Vorgehensweise verständigt (der Text ist absichtlich nicht juristisch, sondern für jedermann verständlich abgefasst).

1. Die Vergütungen an die Firma Schlote unterliegen nach bisheriger Rechtsauffassung der deutschen Finanzverwaltung der beschränkten Steuerpflicht (Ausländersteuer). (Ein Rechtsstreit dazu ist anhängig).
2. Die Firma Schlote unterliegt aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Nettosteuerungsverpflichtung nur mit den steuerpflichtigen Einkünften abzüglich Betriebsausgaben einem Steuerabzug.

Der Veranstalter (Vergütungsschuldner) muss unter Berücksichtigung der von Schlote mitgeteilten und durch Belegkopien und Kostenaufstellung nachgewiesenen Betriebsausgaben eine Steueranmeldung nach § 50a EStG fristgemäß abgeben, d.h. bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr der Zahlung folgenden Monats.

Wenn Schlote (Vergütungsgläubiger) aufgrund hoher Betriebsausgaben mitteilt und nachweist, dass keine steuerpflichtigen Einkünfte auf Nettobasis anfallen werden, kann das INTHEGA-Mitglied eine sog. Nullmeldung als Steueranmeldung abgeben.

Schlote wird für das INTHEGA-Mitglied allfällige Kostenmitteilungen und Belege an das zuständige Finanzamt des Vergütungsschuldners zur Überprüfung senden. Sollten anlässlich einer Überprüfung der Belege Differenzen durch das Finanzamt festgestellt werden, wird Schlote das INTHEGA-Mitglied von allen Forderungen des Finanzamtes freihalten (Garantie). Der Vergütungsschuldner wird auf Wunsch von Schlote ggfs Herrn Dr. Grams bevollmächtigen allfällige Differenzen zu klären. Die Kosten für diese Vorgangsweise trägt Schlote.

3. Sind die Betriebsausgaben zum Zeitpunkt des Steueranmeldetermins noch nicht vollständig bekannt, kann das INTHEGA-Mitglied zunächst eine vorläufige Steueranmeldung abgeben und die vorläufig errechnete Steuer abführen. Nach Mitteilung der vollständigen Betriebsausgaben wird dann das INTHEGA-Mitglied eine Änderung der Steueranmeldung vornehmen und nach Prüfung und Refundierung der Steuer durch das Finanzamt eine Erstattung der überzahlten Steuern an Schlote vornehmen. Hiermit kann auch auf Rechnung von Schlote durch Vollmacht Herr Dr. Grams beauftragt werden.

4. Ziel dieser Regelung ist es, das Inthega-Mitglieder möglichst von unnötigem bürokratischen Aufwand zu befreien. Schlote hat die Kanzlei Grams + Partner mit der Klärung der steuerlichen Angelegenheiten für seine Veranstaltungen beauftragt, falls dies erforderlich sein wird. Schlote trägt die Kosten für diese Tätigkeit. Schlote hält die INTHEGA-Mitglieder in der Steuerfrage für seine Veranstaltungen von allen Forderungen der Finanzbehörde und Finanzgerichte frei.

5. Das INTHEGA-Mitglied und Schlote halten sich durch Übersendung von Kopien von Belegen, Steueranmeldungen, Finanzamtschreiben, etc. gegenseitig informiert.